

Organisationen der Arbeitswelt Wald
Organisations du monde du travail dans le secteur forestier
Organizzazioni del mondo del lavoro nel settore forestale

ODAWALDSCHWEIZ
ORTRAFORETSUISSE
OMLFORESTALESVIZZERA

Reglement Berufsbildungsfonds Wald

Juli 2007

(Stand: 14. August 2008)

Waldwirtschaft Schweiz (WVS)
Verband Schweizerischer Forstunternehmungen (VSFU)
Organisationen der Arbeitswelt im Berufsfeld Wald (Verein OdA Wald)

Reglement Berufsbildungsfonds Wald

Juli 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Name und Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Leistungen	4
4. Finanzierung	4
5. Organisation, Revision und Aufsicht	5
6. Genehmigung, Allgemeinverbindlichkeit und Auflösung	6

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Die Arbeitgeberorganisationen der Waldwirtschaft, Waldwirtschaft Schweiz (WVS), der Verband Schweizerischer Forstunternehmungen (VSFU) und der Verein OdA Wald sind die Trägerorganisationen des Berufsbildungsfonds Wald im Sinne Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10; BBG).

Art. 2 Zweck

Der Berufsbildungsfonds Wald bezweckt, die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung der Waldwirtschaft zu fördern.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Berufsbildungsfonds Wald gilt für die gesamte Schweiz, ausgenommen die Kantone Genf, Neuenburg, Jura, und Wallis.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Berufsbildungsfonds Wald gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile der Waldwirtschaft. Die Betriebe der Waldwirtschaft umfassen sowohl die öffentlichen Forstbetriebe wie auch die privaten Forstunternehmen, unabhängig von deren Grösse. Auch Einpersonenbetriebe sind abgabepflichtig. Die Haupttätigkeiten dieser Betriebe sind:

- Holzerntearbeiten
- Jungwaldpflege
- Hecken- und Waldrandpflege
- Waldpflege
- Bestandesbegründungen
- Forstschutz
- Forstliches Bauwesen

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Berufsbildungsfonds Wald gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Arbeitsverhältnisse mit folgenden Personen aufweisen:

- a. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer beruflichen Grundbildung als Forstwart EFZ;
- b. Personen mit einem anerkannten Abschluss einer höheren Berufsbildung als Forstmaschinenführer/in BP, Seilkraneinsatzleiter/in BP; Forstwart-Vorarbeiter BP, Förster HF (Höhere Fachschule);
- c. Personen ohne Abschlüsse gemäss Buchstabe a und b und angeleitete Personen, die Leistungen gemäss Artikel 4 erbringen.

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Berufsbildungsfonds Wald gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen, wie in den betrieblichen, wie auch in den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 7

¹ Der Berufsbildungsfonds Wald trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung namentlich zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Verbilligung der überbetrieblichen Kurse (üK) in der Grundbildung;
- b. Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung;
- c. Verbilligung der Modul- und Kursangebote der OdA Wald im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung;
- d. Nationale Aufgaben für die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung, insbesondere Nachwuchswerbung und -förderung.

² Die Höhe der Beiträge für die zu unterstützenden Bildungsleistungen legt die Fondskommission im Rahmen der Fondsmöglichkeiten in der jährlichen Budgetierung fest.

³ Die Fondskommission kann auf Antrag des Vereins OdA Wald weitere finanzielle Massnahmen beschliessen, die dem Zweck des Fonds entsprechen.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 8 Beitragspflicht

Die dem Berufsbildungsfonds Wald unterstellten Betriebe und Betriebsteile leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge für den Fonds.

Art. 9 Berechnungsgrundlage

¹ Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist der jeweilige Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Arbeitsverhältnisse gemäss Artikel 5.

² Der Beitrag wird aufgrund der Selbstdeklaration inklusive des SUVA-Lohnsummenbelegs des Betriebs berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, oder ist diese offensichtlich falsch, so wird er durch die Fondskommission nach Ermessen eingeschätzt.

Berufsbildungsfonds Wald

Art. 10 Beiträge

¹ Die Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a. dem Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil, inkl. Betriebsleiter: CHF 500.-
- b. den Beiträgen pro Person gemäss Artikel 5: CHF 200.-

² Für Personen in Teilzeitanstellung muss der volle Beitrag entrichtet werden, wenn ihr Pensum mindestens 51 % beträgt. Beträgt das Pensum 50 % oder weniger, so ist der halbe Beitrag geschuldet.

³ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁴ Für Lernende ist kein Beitrag geschuldet.

⁵ Die Beiträge gelten als indexiert nach dem Landesindex für Konsumentenpreise am 1. Dezember 2007.

⁶ Die Fondskommission überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex für Konsumentenpreise an.

Art. 11 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach den Artikeln 60 Absätze 4 und 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 4 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV; SR 412.101).

² Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Fondskommission ein begründetes Gesuch einreichen.

Art. 12 Begrenzung der Einnahmen

Die Einkünfte aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Art. 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 13 Organisation

¹ Der Verein Oda Wald ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

² Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung der Geschäftsstelle;
- c. Erlass eines Ausführungsreglements;
- d. Zuteilung der Mittel gemäss Leistungskatalog und Festlegung des Anteils für die Reservebildung;
- e. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission.

Berufsbildungsfonds Wald

Art. 14 Fondskommission

¹ Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ. Sie besteht aus 5 Mitgliedern (2 VSFU, 1 VSF, 2 WVS)

² Sie entscheidet über:

- a. Die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung dieses Fonds.

³ Sie genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement. Sie berät und betreut die Inkassostelle (Treuhänder), welche für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge für Leistungen gemäss Art. 7 und die Buchführung verantwortlich ist.

Art. 16 Rechnung, Revision und Buchführung

¹ Die Inkassostelle führt den Fonds als eigenständiges Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung, Bilanz und mit eigener Kostenstelle.

² Die Rechnung des Fonds wird jährlich durch eine unabhängige Revisionsstelle geprüft.

³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 17 Aufsicht über den allgemein verbindlich erklärten Fonds

¹ Ist der Berufsbildungsfonds Wald für allgemein verbindlich erklärt worden, so untersteht er gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem BBT zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 18 Genehmigung

Dieses Reglement wurde gemäss DV-Beschluss vom 26. Oktober 2006 vom Verband Waldwirtschaft Schweiz (WVS), gemäss Vollversammlungsbeschluss des Verbandes Schweizerischer Forstunternehmungen (VSFU) vom 21. April 2006 genehmigt. Die Oda Wald hat dem Reglement am 28. Juni 2007 zugestimmt.

Art. 19 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Berufsbildungsfonds Wald

Art. 20 Auflösung

¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Verein OdA Wald den Berufsbildungsfonds Wald mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf.

² Ist der Fonds allgemein verbindlich erklärt, bedarf die Auflösung der Zustimmung des BBT.

³ Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit dem Datum der Allgemeinverbindlicherklärung durch den schweizerischen Bundesrat in Kraft.

Genehmigt vom Zentralvorstand des WVS am 16. Juli 2007

Genehmigt vom Vorstand des VSFU am 6. Juni 2007

Genehmigt durch die OdA Wald am 9. Juli 2007

Waldwirtschaft Schweiz



Max Binder
Präsident

Urs Amstutz
Direktor

Solothurn, 16. Juli 2007

Verband Schweizerischer Forstunternehmungen

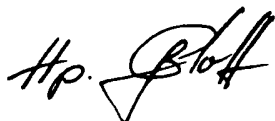


Pius Wiss
Präsident

Hansruedi Streiff
Direktor

Bern, 6. Juni 2007

Organisationen der Arbeitswelt Wald



Hanspeter Egloff
Präsident

Solothurn, 9. Juli 2007